

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
vom 01.06.2017

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 226 ff) und der §§ 1, 2, 29 des Niedersächsisches Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 01.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehren als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehren ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 29 Abs. 2, Nr. 4 NBrandSchG
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 NBrandSchG, i.V.m § 30, Abs. 1, Satz 2

wenn

1. die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wird oder

2. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat.

- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen,

- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung.

§ 3 - Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen und Retten von Tieren,
- e) Auspumpen von Gebäudeteilen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4 - Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kosten- und Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 ist
- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 NBrandSchG); die Vorschriften des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (§ 6) gelten entsprechend,
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4, Satz 1, Nr. 2 NBrandSchG); die Vorschriften des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes über Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend,
 - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 29 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 NBrandSchG),
 - derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 29, Abs. 4, Satz 1, Nr. 4 NBrandSchG)
 - der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme (§ 29, Abs. 4, Satz 2 NBrandSchG),
 - die Gemeinde, auf deren Ersuchen oder für die auf Anforderung der Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG),

- (2) Gebührenschuldner ist außerdem derjenige, der eine Leistung nach § 3 in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 - Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Sofern in dem Kosten- und Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten und Gebühren berechnet. Bei Überlassung von Geräten ist in den Fällen des Satzes 3 vorher mit der Gemeinde ein Kostenersatz zu vereinbaren.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Dauer des Einsatzes sowie die Anzahl von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des jeweiligen Feuerwehrhauses bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten, zuzüglich der tatsächlich entstandenen Verdienstauffälle) zugrunde gelegt. Den Nutzungskosten für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

(3) Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 - Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend). Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend).

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Kosten- und Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz/die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenersatz/die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 - Unbillige Härte

Der Kostenersatz/die Gebühr wird nicht veranlagt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 9 - Haftung

Die Gemeinde Wardenburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Wardenburg, 01.06.2017

GEMEINDE WARDENBURG

Martina N o s k e
Bürgermeisterin

Kosten- und Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde
Wardenburg für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personaleinsatz	€
1.1 Einsatzpersonal, je Einsatzstunde	18,00
1.2 Sicherheitswachen, je Einsatzstunde	5,00
2. Einsatz von Fahrzeugen	
2.1 Einsatzfahrzeuge, je Einsatzstunde	60,00
3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten	
3.1 Einsatzgeräte, je Einsatzstunde	15,00
4. Material	
4.1 Materialien, wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u. a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Tagespreis, zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10%, berechnet. Für Ausrüstungsgegenstände und Dienstkleidung, die beim Einsatz nach §§ 2, 3 unbrauchbar werden, ist Kostenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.	
5. Unfugalarm	
5.1 Pauschale zusätzlich	500,00
- tatsächliche Anwesenheit des Personals nach Ziffer 1;	
- tatsächliche Anwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2	
6. Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm, soweit kein Missbrauch	
6.1 Pauschale	50,00